

## Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

**E-Mail:** publikationen@wohlen.ch

**Copyright:** © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

**Redaktion und Herstellung:** Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

### INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse Einwohnerrat

1

### EINWOHNERRAT

#### Beschlüsse des Einwohnerrates Wohlen vom 7. September 2026

1. Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Realisierung der Umnutzung der Bereitstellungsanlage (BSA) Bifangstrasse in einen öffentlichen Schutzraum mit 200 Schutzplätzen im Gesamtbetrag von brutto CHF 185'000 (inkl. 8.1% MWST).
2. Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Projektierung der Erschliessung Gewerbegebiet Wil/Huebächer im Gesamtbetrag von CHF 160'775 ( $\pm 10\%$ ; inkl. 8.1% MWST).
- 3.1 Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Umwandlung des Naturrasenfeldes in ein Kunstrasenfeld im Fussballstadion des Sportzentrums Niedermatten im Gesamtbetrag von CHF 1'810'000 ( $\pm 10\%$ ; inkl. 8.1% MWST).
- 3.2 Die Beteiligung des FC Wohlen an den Gesamtkosten wird auf 15% festgelegt.
- 3.3 Abschreibung der Motion 15011 «Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Bericht und Antrag bezüglich Kunstrasenfeld im Sportzentrum Niedermatten zu erstellen».

#### Hinweis

Gegen den Beschluss Nr.1 bis 3.2 kann von 5% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2026.

Es sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die politischen Rechte sowie der Verordnung dazu zu beachten. Muster und Unterschriftslisten sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich, welche auch nähere Auskünfte erteilt.